



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 02.12.2020

Verfassungsschutzpolitik der Staatsregierung I

Wie den Medien zu entnehmen ist (s. etwa Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 22.07.2020, 07.20 Uhr: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/gericht-stoppt-bayerischen-verfassungsschutzbericht.S5P3sJi>), hat das Verwaltungsgericht München die Auflistung der 1981 gegründeten Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt (ZFI) als „rechtsextremistische Organisation“ im Verfassungsschutzbericht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration für das Jahr 2019 als rechtswidrig erkannt. Im VS-Bericht ist dem ZFI etwa Geschichtsrevisionismus vorgeworfen worden, während kein einziges rechtswidriges Verhalten aufgeführt ist oder wenigstens die Absicht, rechtswidrig tätig werden zu wollen, womit auch der Minimalansatz für den Vorwurf, Verfassungsprinzipien beeinträchtigen zu wollen, nicht dargetan ist. Im Übrigen fällt auf, dass die Verfassungsprinzipien, die etwa durch sogenannten Geschichtsrevisionismus wenigstens gefährdet, wenn nicht gar verletzt sein sollen, nicht aufgeführt sind.

Dies wirft grundlegende Fragen zur generellen Politik der Staatsregierung in Sachen „Verfassungsschutz“ (VS) auf, die durch das Gerichtsurteil dem Verdacht ausgesetzt ist, über den konkreten Fall ZFI hinausgehend rechtswidrig zu sein, mag dies auch noch nicht gerichtlich festgestellt worden sein. Eine verfassungstreue Positionierung der Staatsregierung sollte es aber gar nicht zu solchen gerichtlichen Erkenntnissen kommen lassen, weil auch ohne gerichtliche Belehrung erwartet werden kann, dass sich die amtliche Berichterstattung der Staatsregierung als rechtmäßig darstellt und dabei eine Diffamierung freier Bürger ausgeschlossen ist. Eine rechtswidrige VS-Politik könnte wiederum die politische Bestrebung, welche die Staatsregierung trägt, dem Verdacht einer verfassungsfeindlichen Einstellung aussetzen. Auf dem Spiel stehen bei einer rechtswidrigen und damit letztlich verfassungswidrigen VS-Politik grundlegende Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie Freiheit der Meinungsäußerung, Meinungspluralismus, aber auch Menschenwürde und Demokratieprinzip, Letzteres konkretisiert durch das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der gerichtlichen Erkenntnis der Rechtswidrigkeit der Auflistung der ZFI unter „Rechtsextremismus“ im VS-Bericht? 3
- 1.2 Sind personelle Konsequenzen angedacht, wie Ablösung/Versetzung des verantwortlichen Personals in der zuständigen Abteilung des StMI und des Landesamtes für Verfassungsschutz?..... 4
- 1.3 Werden disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet, etwa weil die für die Berichterstattung verantwortlichen Personen dem Verdacht ausgesetzt sind, nicht jederzeit zugunsten politisch Andersdenkender für die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten (sog. Gewährbietungsklausel)?..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2. Können solche disziplinarrechtlichen Verfahren nicht eingeleitet werden, weil die zuständigen Bediensteten aufgrund der Ausübung des beamtenrechtlichen Remonstrationsrechts (Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Vorgehens gegen die ZFI) gegenüber der Leitungsebene des StMI von der Verantwortung freigestellt sind? 4
- 3.1 Wie kann vermieden werden, dass sich Aussagen in VS-Berichten als rechtswidrig darstellen? 4
- 3.2 Erkennt die Staatsregierung das beamtenrechtliche Recht und die entsprechende Pflicht von Mitarbeitern der VS-Behörden an, die Leitungsebene von Ministerium und Landesamt auf die Rechtswidrigkeit einer geplanten Berichterstattung hinzuweisen? 4
- 3.3 Hätte durch die Gewährung eines Anhörungsrechts für Organisationen, über die in VS-Berichten berichtet werden soll, etwa im konkreten Fall ZFI vermieden werden können, dass im VS-Bericht rechtswidrige Aussagen getroffen werden? 4
- 4.1 Ist die Einräumung eines derartigen Anhörungsrechts, auch entgegen der Meinung, dass dieses bei der amtlichen Publikation von VS-Berichten nicht bestehen soll, schon aufgrund der zwingenden Beachtung der Menschenwürde – Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Art. 100 Bayerische Verfassung (BV) – nach der sog. Objektformel des Bundesverfassungsgerichts geboten, nach der es auszuschließen gilt, Bürger zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen? 5
- 4.2 Erkennt die Staatsregierung an, dass eine Auflistung einer Organisation in einem VS-Bericht aufgrund eines verwaltungsinternen Geheimverfahrens ohne die für eine demokratische Regierungsweise übliche Transparenz sich für diese Organisation und ihre Mitglieder sowie sie begünstigende Personen wie Sponsoren als ein schwerwiegender Eingriff in Freiheitsrechte darstellt, der schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts eine Anhörung gebietet, sodass eine Auflistung in einem VS-Bericht ohne derartige Anhörung und Wiedergabe der Stellungnahme der betroffenen Organisation bei trotzdem erfolgreicher amtlicher Berichterstattung sich schon von vornherein als rechtswidrig darstellt? 5
- 4.3 Erkennt die Staatsregierung an, dass ein Verweis einer betroffenen Organisation auf den Rechtsweg wegen der Struktur des die Verwaltung begünstigenden Verfahrensrechts, welche die Organisation in eine Defensivstellung zwingt, nicht unbedingt optimal ist und es daher sicherzustellen gilt, dass es der Beschreitung des Rechtswegs von vornherein nicht bedarf, weil institutionell durch ein transparentes Verfahren wie Anhörungsrecht einer betroffenen Organisation und beamtenrechtliches Remonstrationsrecht von vornherein sichergestellt wird, dass VS-Berichte nicht rechtswidrig sind? 5
- 5.1 Findet sich der Begriff des „Rechtsextremismus“ (oder auch eines anderen „Extremismus“), mit dem die ZFI rechtswidrig gekennzeichnet worden ist, in der Ermächtigungsgrundlage, d. h. im Verfassungsschutzgesetz des Landes und des Bundes? 6
- 5.2 Insbesondere für den Fall, dass diese Frage verneint werden sollte, ist der Staatsregierung bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht die rechtliche Untauglichkeit des Begriffs „Rechtsextremismus“ erkannt hat, indem es ausführt: „Ob eine Position als rechtsextremistisch – möglicherweise in Abgrenzung zu ‚rechtsradikal‘ oder ‚rechtsreaktionär‘ – einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen (...), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben ... ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann“ (Beschluss vom 08.12.2010 – 1 BvR 1106/08 – Rn. 20)? 6

- 5.3 Bedeutet diese Feststellung des Verfassungsgerichts, wengleich in einem nicht unmittelbar VS-relevanten Bereich ergangen, dass eine amtliche Berichterstattung, die auf einer derartigen Begrifflichkeit wie „Extremismus“ aufbaut, von vornherein – trotz bester Bemühungen des zuständigen Personals – nicht objektiv sein kann und damit mit rechtsstaatlichen Kriterien wie weltanschauliche Neutralität des Staates a priori im Konflikt steht? 6
- 6.1 Wird diese aufgrund des Extremismusbegriffs von vornherein im Konflikt mit der weltanschaulichen Neutralität des Staates stehende VS-Berichterstattung nicht dadurch belegt, dass etwa der ZFI kein Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens gemacht werden konnte, auch nicht die Absicht hierzu, sodass man die gerichtlich als rechtswidrig erkannten Vorwürfe als staatliche Ideologienpolitik bzw. Ideologiebekämpfungspolitik einstufen muss? 6
- 6.2 Ist der Staatsregierung bekannt, dass der Vorwurf des „Revisionismus“, der etwa gegen die ZFI als Geschichtsrevisionismus erhoben worden ist, insbesondere in der Form des „Rechtsrevisionismus“ eine zentrale Vorwurfskategorie kommunistischer Diktatorsysteme gegen politische Opposition mit erheblicher Verfolgungswirkung (gewesen) ist, sodass es sich für einen Rechtsstaat von vornherein verbietet, sich einer derartigen Begrifflichkeit letztlich zur Bekämpfung oppositioneller Gedanken zu bedienen? 6
- 6.3 Ist die Staatsregierung bereit einzuräumen, dass die Verwendung des Begriffs des (Rechts-)Extremismus gegenüber Organisationen, denen kein rechtswidriges Verhalten zum Vorwurf gemacht werden kann, wie dies etwa beim ZFI der Fall ist, der Menschenwürdeverpflichtung der Staatsgewalt deshalb nicht gerecht wird, weil derselbe Begriff auch für Organisationen verwandt wird, denen politisch motivierte Kriminalität zum Vorwurf gemacht werden kann, sodass rechtstreue Bürger rechtsstaatlichen Zurechnungskategorien wie Anstiftung und Beihilfe Hohn sprechend zumindest tendenziell mit Politkriminellen auf eine Ebene gebracht werden? 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.01.2021

1.1 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der gerichtlichen Erkenntnis der Rechtswidrigkeit der Auflistung der ZFI unter „Rechtsextremismus“ im VS-Bericht?

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts München (VG München) vom 17.07.2020 (M 30 K 19.5902) wurde dem Freistaat Bayern untersagt, den Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt e. V. (ZFI) in seinen Verfassungsschutzberichten aufzuführen. Am 17.12.2020 wurden die Entscheidungsgründe zugestellt.

Derzeit prüft das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, ob gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt werden.

Den Beschluss des VG München im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom 17.07.2020 (M 30 E 19.5904) haben sowohl das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als auch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) umgesetzt. Darin wurde dem Freistaat Bayern vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, den Verfassungsschutzbericht 2019 im Internet weiter zu veröffentlichen und die Druckfassung dieses Berichtes in Umlauf zu geben, sofern darin nicht die den ZFI betreffenden Passagen gestrichen oder geschwärzt werden, sowie Dritten gegenüber in sonstiger Weise den ZFI als rechtsextremistische Organisation zu bezeichnen.

1.2 Sind personelle Konsequenzen angedacht, wie Ablösung/Versetzung des verantwortlichen Personals in der zuständigen Abteilung des StMI und des Landesamtes für Verfassungsschutz?

Nein.

1.3 Werden disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet, etwa weil die für die Berichtserstellung verantwortlichen Personen dem Verdacht ausgesetzt sind, nicht jederzeit zugunsten politisch Andersdenkender für die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten (sog. Gewährleistungsklausel)?

Nein.

2. Können solche disziplinarrechtlichen Verfahren nicht eingeleitet werden, weil die zuständigen Bediensteten aufgrund der Ausübung des beamtenrechtlichen Remonstrationsrechts (Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Vorgehens gegen die ZFI) gegenüber der Leitungsebene des StMI von der Verantwortung freigestellt sind?

Nein.

3.1 Wie kann vermieden werden, dass sich Aussagen in VS-Berichten als rechtswidrig darstellen?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht nach Art. 26 Abs. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) einmal jährlich den Verfassungsschutzbericht. Darin darf über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 BayVSG, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und über Gefahren, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 BayVSG ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken berichtet werden, um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der von Art. 3 BayVSG umfassten Schutzgüter in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken (Art. 26 Abs. 1 BayVSG).

Dass ein unabhängiges Gericht zu einer anderen rechtlichen Einschätzung gelangt als die Exekutive, ist in einem demokratischen Rechtsstaat kein ungewöhnlicher Vorgang. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das BayLfV analysieren entsprechende gerichtliche Entscheidungen genau, lassen diese gegebenenfalls in einer Rechtsmittelinstanz überprüfen und setzen rechtskräftige oder im Übrigen verbindliche Gerichtsentscheidungen unverzüglich um.

3.2 Erkennt die Staatsregierung das beamtenrechtliche Recht und die entsprechende Pflicht von Mitarbeitern der VS-Behörden an, die Leitungsebene von Ministerium und Landesamt auf die Rechtswidrigkeit einer geplanten Berichterstattung hinzuweisen?

Ja. Das Recht und die Pflicht von Beamtinnen und Beamten, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen, folgt aus § 36 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz.

3.3 Hätte durch die Gewährung eines Anhörungsrechts für Organisationen, über die in VS-Berichten berichtet werden soll, etwa im konkreten Fall ZFI vermieden werden können, dass im VS-Bericht rechtswidrige Aussagen getroffen werden?

Ein Anhörungsrecht vor einer Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht ist gesetzlich nicht vorgesehen (Art. 26 BayVSG).

- 4.1 Ist die Einräumung eines derartigen Anhörungsrechts, auch entgegen der Meinung, dass dieses bei der amtlichen Publikation von VS-Berichten nicht bestehen soll, schon aufgrund der zwingenden Beachtung der Menschenwürde – Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Art. 100 Bayerische Verfassung (BV) – nach der sog. Objektformel des Bundesverfassungsgerichts geboten, nach der es auszuschließen gilt, Bürger zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen?**
- 4.2 Erkennt die Staatsregierung an, dass eine Auflistung einer Organisation in einem VS-Bericht aufgrund eines verwaltungsinternen Geheimverfahrens ohne die für eine demokratische Regierungsweise übliche Transparenz sich für diese Organisation und ihre Mitglieder sowie sie begünstigende Personen wie Sponsoren als ein schwerwiegender Eingriff in Freiheitsrechte darstellt, der schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts eine Anhörung gebietet, sodass eine Auflistung in einem VS-Bericht ohne derartige Anhörung und Wiedergabe der Stellungnahme der betroffenen Organisation bei trotzdem erfolgender amtlicher Bericht-erstattung sich schon von vornherein als rechtswidrig darstellt?**
- 4.3 Erkennt die Staatsregierung an, dass ein Verweis einer betroffenen Organisation auf den Rechtsweg wegen der Struktur des die Verwaltung begünstigenden Verfahrensrechts, welche die Organisation in eine Defensivstellung zwingt, nicht unbedingt optimal ist und es daher sicherzustellen gilt, dass es der Beschreitung des Rechtswegs von vornherein nicht bedarf, weil institutionell durch ein transparentes Verfahren wie Anhörungsrecht einer betroffenen Organisation und beamtenrechtliches Remonstrationrecht von vornherein sichergestellt wird, dass VS-Berichte nicht rechtswidrig sind?**

Die grundsätzliche Zulässigkeit staatlicher Aufklärungsarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes ist allgemein anerkannt: Der Staat ist grundsätzlich nicht gehindert, das tatsächliche Verhalten von Gruppen oder deren Mitgliedern wertend zu beurteilen. Die Verteidigung von Grundsätzen und Wertvorgaben der Verfassung durch Organe und Funktionsträger des Staates kann auch mithilfe von Informationen an die Öffentlichkeit und der Teilhabe an öffentlichen Auseinandersetzungen erfolgen. Führt das staatliche Informationshandeln aber zu Beeinträchtigungen, die einem Grundrechtseingriff gleichkommen, bedürfen sie der Rechtfertigung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01, NJW 2005, 2912 (2914) m. w. N.).

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben wird Art. 26 Abs. 2 BayVSG gerecht. Art. 26 Abs. 2 BayVSG ist insbesondere verhältnismäßig, weil eine Nennung einer konkreten Bestrebung und Tätigkeit nach Art. 3 BayVSG im Verfassungsschutzbericht nur zulässig ist, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

Das BayVSG sieht dabei kein Anhörungsrecht (siehe Frage 3.3) vor einer Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts vor. Ein Anhörungsrecht bei staatlichen Realakten (wie der Öffentlichkeitsarbeit) würde zunächst der grundsätzlich geheimen nachrichtendienstlichen Tätigkeit des BayLfV nicht hinreichend Rechnung tragen. Rechtmäßiges Verwaltungshandeln erfordert zudem nicht zwingend einer vorherigen Anhörung (vgl. nur etwa Art. 28 Abs. 2, Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Schließlich ist eine Anhörung verfassungsrechtlich nicht geboten.

Aus der vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz entwickelten sogenannten Objektformel folgt nichts anderes. Denn danach ist mit der Subjektqualität des Menschen ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum „bloßen Objekt“ staatlichen Handelns zu degradieren (vgl. BVerfGE 122, 248 (271) = NJW 2009, 1469). Die Menschenwürde kommt jedoch Vereinigungen/Organisationen nicht zu; nur natürliche Personen können diese für sich in Anspruch nehmen (vgl. jüngst BVerfGE 149, 160 (190) = NVwZ 2018, 1788).

Inwiefern die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes im Bereich des Verfassungsschutzes – im Vergleich zu anderen Verwaltungsstreitsachen – einen für den Betroffenen unverhältnismäßigen Nachteil darstellen soll, ist nicht ersichtlich. Insbesondere gilt auch bei Klagen gegen das Handeln des Verfassungsschutzes der gerichtliche Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

5.1 Findet sich der Begriff des „Rechtsextremismus“ (oder auch eines anderen „Extremismus“), mit dem die ZFI rechtswidrig gekennzeichnet worden ist, in der Ermächtigungsgrundlage, d. h. im Verfassungsschutzgesetz des Landes und des Bundes?

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gemäß Art. 3 BayVSG u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Diese Verhaltensweisen werden im Verfassungsschutzverbund als extremistisch bezeichnet.

5.2 Insbesondere für den Fall, dass diese Frage verneint werden sollte, ist der Staatsregierung bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht die rechtliche Untauglichkeit des Begriffs „Rechtsextremismus“ erkannt hat, indem es ausführte: „Ob eine Position als rechtsextremistisch – möglicherweise in Abgrenzung zu ‚rechtsradikal‘ oder ‚rechtsreaktionär‘ – einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen (...), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben ... ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann“ (Beschluss vom 08.12.2010 – 1 BvR 1106/08 – Rn. 20)?

5.3 Bedeutet diese Feststellung des Verfassungsgerichts, wenngleich in einem nicht unmittelbar VS-relevanten Bereich ergangen, dass eine amtliche Berichterstattung, die auf einer derartigen Begrifflichkeit wie „Extremismus“ aufbaut, von vornherein – trotz bester Bemühungen des zuständigen Personals – nicht objektiv sein kann und damit mit rechtsstaatlichen Kriterien wie weltanschauliche Neutralität des Staates a priori im Konflikt steht?

Der Staatsregierung ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.2010 (1 BvR 1106/08) bekannt, in welchem dieses zur Rechtmäßigkeit eines staatlich auferlegten Publikationsverbots Stellung bezieht. Eine angebliche „rechtliche Untauglichkeit des Begriffs ‚Rechtsextremismus‘“ für die Arbeit des Verfassungsschutzes hat das Gericht in jener Entscheidung jedoch nicht erkannt.

Die Voraussetzungen für Aufgabeneröffnung des BayLfV ergeben sich objektiv aus Art. 3 BayVSG.

6.1 Wird diese aufgrund des Extremismusbegriffs von vornherein im Konflikt mit der weltanschaulichen Neutralität des Staates stehende VS-Berichterstattung nicht dadurch belegt, dass etwa der ZFI kein Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens gemacht werden konnte, auch nicht die Absicht hierzu, sodass man die gerichtlich als rechtswidrig erkannten Vorwürfe als staatliche Ideologiepolitik bzw. Ideologiebekämpfungspolitik einstufen muss?

Der Vorwurf einer staatlichen „Ideologiebekämpfungspolitik“ wird zurückgewiesen. Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 3.3 wird verwiesen.

6.2 Ist der Staatsregierung bekannt, dass der Vorwurf des „Revisionismus“, der etwa gegen die ZFI als Geschichtsrevisionismus erhoben worden ist, insbesondere in der Form des „Rechtsrevisionismus“ eine zentrale Vorwurfskategorie kommunistischer Diktatorsysteme gegen politische Opposition mit erheblicher Verfolgungswirkung (gewesen) ist, sodass es sich für einen Rechtsstaat von vornherein verbietet, sich einer derartigen Begrifflichkeit letztlich zur Bekämpfung oppositioneller Gedanken zu bedienen?

Verfassungsschutzrelevanter Geschichtsrevisionismus kann sich etwa darin zeigen, dass Personen versuchen, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft unter Herausstellung angeblich positiver Leistungen zu rechtfertigen, Widerstandskämpfer gegen das

NS-Regime zu diffamieren und die Verbrechen des Dritten Reichs zu verschweigen, zu verharmlosen oder sogar zu leugnen. Die Holocaustleugnung stellt ein sogar nach § 130 Abs. 3 Strafgesetzbuch als Volksverhetzung strafbares revisionistisches Verhalten dar.

Diese Verhaltensweisen können daher den Aufgabenbereich des Art. 3 BayVSG eröffnen.

6.3 Ist die Staatsregierung bereit einzuräumen, dass die Verwendung des Begriffs des (Rechts-)Extremismus gegenüber Organisationen, denen kein rechtswidriges Verhalten zum Vorwurf gemacht werden kann, wie dies etwa beim ZFI der Fall ist, der Menschenwürdeverpflichtung der Staatsgewalt deshalb nicht gerecht wird, weil derselbe Begriff auch für Organisationen verwandt wird, denen politisch motivierte Kriminalität zum Vorwurf gemacht werden kann, sodass rechtstreue Bürger rechtsstaatlichen Zurechnungskategorien wie Anstiftung und Beihilfe Hohn sprechend zumindest tendenziell mit Politkriminellen auf eine Ebene gebracht werden?

Auch konspirativ agierende oder legalistische extremistische Bestrebungen, die sich nicht rechtswidrig verhalten, können eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen. Die Begehung von Straftaten oder rechtswidrigem Verhalten ist daher allein kein taugliches Abgrenzungskriterium hinsichtlich von Bestrebungen im Sinne von Art. 3 BayVSG.

„Organisationen“ können sich im Übrigen nicht auf die Menschenwürdegarantie berufen (siehe Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3).